

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Samtgemeinde Bederkesa für den Bereich der**  
**Gemeinde Lintig,**  
**Landkreis Cuxhaven,**  
**vom 8. Juli 2003**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 in Verbindung mit den §§ 72 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 21 der Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung für den Bereich der Gemeinde Lintig vom 19. Dezember 1985 wird gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bederkesa vom 8. Juli 2004 für die Gemeinde Lintig - Landkreis Cuxhaven - folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gebührenhöhe**

Es werden erhoben

1. Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an
  - a) einem Reihengrab für Erwachsene für 30 Jahre  
(§ 8 Friedhofssatzung)  
– einschließlich Friedhofspflegegebühren 180,00 €
  - b) einer Wahlgrabstätte bzw. Urnen-Wahlgrabstätte  
beim Erwerb des Nutzungsrechts für 40 Jahre  
(§ 9 Friedhofssatzung)  
– je Grabstelle - einschließlich Friedhofspflegegebühren 240,00 €
  - c) einem anonymen Reihengrab für 30 Jahre  
– einschließlich Friedhofspflegegebühren und Grabpflege 300,00 €
  - d) einem anonymen Urnengrab für 30 Jahre  
– einschließlich Friedhofspflegegebühren und Grabpflege 200,00 €
2. Für jede zusätzliche Urnenbeisetzung  
auf einer Wahlgrabstätte 85,00 €
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre  
durch Familienangehörige bei Wahlgrabstätten  
nach Ablauf von 40 Jahren je Grabstelle einschließlich  
Friedhofspflegegebühren 180,00 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle  
und Jahr einschließlich Friedhofspflegegebühr 6,00 €
5. Für die allgemeine Friedhofspflege  
für jedes Einzelgrab im Jahr  
3,00 €
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle  
(einschließlich der Gebühren für die Benutzung  
der Orgel und für die Reinigung  
je Trauerfeier 160,00 €  
Die Haushalte, die sich bei der Erstellung der  
Friedhofskapellen mit 200,00 DM beteiligt haben,  
erhalten für die ersten beiden Todesfälle einen  
Nachlass von 55,00 € der festgesetzten Gebühr  
je Trauerfeier.
7. Für die vorübergehende Aufbahrung auswärtig  
Verstorbener in den Friedhofskapellen 85,00 €

8. Für das Abräumen einer Grabstelle bei Rückgabe;  
Abrechnung nach Aufwand ,  
je Stunde 50,00 €
9. Bei Nutzungsberechtigten, die außerhalb der Samtgemeinde Bederkesa wohnen, ist die allgemeine Friedhofspflegegebühr bis zum 31.12.2004 fällig.  
Nutzungsberechtigte, die innerhalb der Samtgemeinde Bederkesa wohnen, können bei bestehenden Nutzungsrechten wahlweise die Friedhofspflegegebühr ablösen oder jährlich entrichten.  
Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist die restliche Friedhofspflegegebühr, die zum Zeitpunkt der Verlängerung gilt, sofort fällig.  
Bei Graberwerb ist die allgemeine Friedhofspflegegebühr sofort fällig.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschuldner. Der Betrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

## **§ 3 Zahlstelle**

Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

## **4 Ermäßigung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Oktober 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 13.11.1997) außer Kraft.

Lintig, den 8. Juli 2003

## **Samtgemeinde Bederkesa**

Sven Wojzischke  
Samtgemeindebürgermeister

( L. S. )